



BESONDERE GEFÄHRDUNGEN

- Vor Beginn der Beschäftigung Ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren.
- Sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.
- Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz, Handschuhe, UV Schutz) zur Verfügung zu stellen.
- Die Beschäftigung in Lärmbereichen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen sind nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970).
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221).

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 12. Juli 2019

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22; Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Referat 23; Stresemannstr. 3-5; 56068 Koblenz
Tel.: 0261 120-0
- Referat 24; Deworastr. 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22; Kaiserstr. 31; 55116 Mainz
Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23; Friedrich-Ebert-Str. 14;
67433 Neustadt/W.; Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0

IMPRESSUM

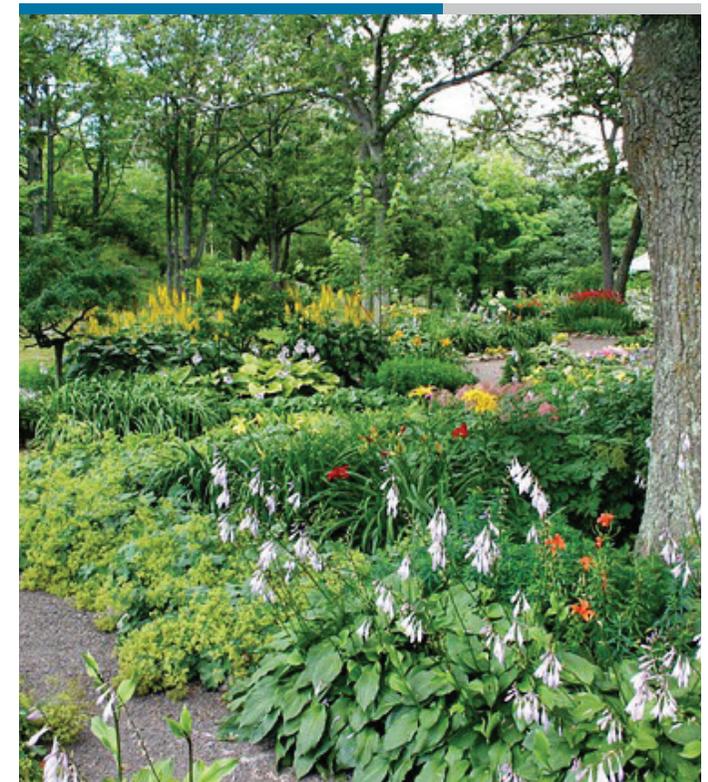
Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Bildnachweis: JamesDeMers auf Pixabay
Herstellung: LfU; Stand: August 2022

© LfU 2022

JUGENDARBEITSSCHUTZ

bei Landschaftsgärtnern und Floristen



JUGENDARBEITSSCHUTZ BEI LANDSCHAFTSGÄRTNERN UND FLORISTEN

Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglich zulässigen Arbeitszeit, Ruhepausen und Freizeit erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen soll.

In Betrieben des Gartens und Landschaftsbaus sind Jugendliche besonderen Gefährdungen ausgesetzt, beispielsweise bei Tätigkeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind oder beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Auch die hohe UV Belastung spielt eine große Rolle. Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst. bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als acht Stunden betragen. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an fünf Tagen in der Woche arbeiten.

- Eine Beschäftigung der Jugendlichen ist an Samstagen an offenen Verkaufsstellen möglich, wenn die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben Woche sichergestellt wird
- Können Jugendliche an Samstagen nicht acht Stunden beschäftigt werden, so kann der Unterschied zwischen tatsächlicher und höchstzulässiger Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen freizustellen sind.
- Eine Beschäftigung an Samstagen (Ausnahme: offene Verkaufsstellen) und an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche ab 16 Jahren bis 23 Uhr arbeiten.

BERUFSSCHULE

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21a in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit untersucht werden (ausgenommen bei geringfügiger Beschäftigung).
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- In Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus müssen abhängig vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung bzw. nach der Biostoffverordnung veranlasst oder angeboten werden.